

# Fünfliberverein Titterten



## Statuten

### 1. Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Fünfliberverein Titterten (nachstehend als Verein bezeichnet) besteht mit Sitz in Titterten ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.
- 1.2 Der Verein bezweckt die Steigerung der sozialen Wohlfahrt der einzelnen Mitglieder.
- 1.3 Wo nachfolgend die weibliche oder männliche Form verwendet wird, gilt sie sinngemäss auch für das andere Geschlecht.

### 2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglied des Vereins kann jedermann werden. Für Minderjährige sind deren Eltern zuständig.
- 2.2 Der Beitritt erfolgt bei Beginn einer fünfjährigen Beitragsperiode. Nachmeldungen sind im ersten Jahr bis Ende Februar unter Nachzahlung der aufgelaufenen Vereinsbeiträge möglich.
- 2.3 Ein Austritt aus dem Verein ist in der Regel nur auf Ende einer Beitragsperiode möglich. Erfolgt ein Austritt während der Beitragsperiode wegen Todesfall oder Wegzug, wird das Guthaben inklusive eines allfälligen Zinses ausbezahlt. Es wird ein Verwaltungskostenanteil von 2% vom einbezahlten Betrag in Abzug gebracht.  
  
Die Mitgliedschaft kann mit den gleichen Rechten und Pflichten zur Weiterführung auf eine andere Person übertragen werden. (Siehe 2.1)
- 2.4 Mitglieder können mittels schriftlichen Gesuchs und unter Angabe der Gründe vor Ablauf der Beitragsperiode austreten. Bei nicht zwingenden Gründen wird das Guthaben ohne Zins und mit Verrechnung der Verwaltungskosten (2% vom einbezahlten Betrag) zurückbezahlt.
- 2.5 Mitglieder die trotz Mahnungen mit mehreren Beiträgen im Rückstand sind, oder das Ansehen des Vereins schädigen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. In diesem Fall erfolgt die Auszahlung ohne

Zinsgutschrift. Der Verwaltungskostenanteil (2%) und die Mahngebühren werden mit den einbezahlten Beiträgen verrechnet.

### **3. Beiträge**

- 3.1 Der zu Beginn einer Beitragsperiode vom Mitglied individuell festgelegte monatliche Vereinsbeitrag beträgt mindestens CHF 10.00. Es steht jedem Mitglied frei, einen höheren, durch fünf teilbaren Betrag zu zahlen. Aus steuerrechtlichen Gründen darf der maximale Monatsbeitrag pro Mitgliedkonto (inkl. allfällige Zusatzmitglieder) CHF 700.00 nicht übersteigen.
- 3.2 Die Vereinsbeiträge der Mitglieder werden bei der Basellandschaftlichen Kantonalbank auf einem auf den Namen des Fünflibervereins Titterten lautenden Konto oder via Verband BL Fünflibervereine in Kassenobligationen der BL Kantonalbank zinsbringend angelegt.

### **4. Organe**

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Kontrollstelle
- 4.2 Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Diese findet ordentlicherweise nach Ablauf der Beitragsperiode anlässlich der Auszahlung statt. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von zwei Dritteln der Mitglieder erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme (die Höhe des Anteils fällt nicht in Betracht).
- 4.3 Der Verein wählt an der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorstand von mindestens drei Mitgliedern, sowie zwei Mitglieder in die Kontrollstelle. Aus der Mitte des gewählten Vorstands wählt die Versammlung den Präsidenten, den Kassier/Vizepräsidenten und den Aktuar.
- 4.4 Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Kontrollstelle erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Der Kassier erhält für seine Arbeit eine Entschädigung, deren Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird. Der Besuch der Delegiertenversammlung erfolgt ebenfalls entschädigungslos.

### **5. Jahresrechnung**

- 5.1 Die Jahresrechnung muss jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und durch die Kontrollstelle geprüft werden.
- 5.2 Am Ende einer Beitragsperiode werden die Einlagen der Mitglieder nebst Zins, unter Abzug der von allen Mitgliedern gemeinsam zu tragenden Verwaltungskosten anfangs Dezember ausbezahlt. Die dem Verein belasteten Posteinzahlungsgebühren werden nach Verursacher den betreffenden Mitgliedern belastet. Jedes Mitglied erhält eine Abrechnung.
- 5.3 Darlehen an Mitglieder oder an Drittpersonen sind nicht erlaubt.

## **6. Allgemeine Bestimmungen**

- 6.1 Bei Beginn einer neuen fünfjährigen Beitragsperiode meldet der Kassier spätestens per Ende Februar des ersten Jahres das Beitragstotal für die kommenden 60 Monate an den Kassier des Verbandes BL Fünflibervereine.
- 6.2 Wird der Verein aufgelöst, werden sämtliche Unterlagen dem Verband Basellandschaftlicher Fünflibervereine zur Aufbewahrung übergeben.
- 6.3 Der Verein erklärt die Mitgliedschaft zum Verband Basellandschaftlicher Fünflibervereine und unterzieht sich den Rechten und Pflichten der Verbandsstatuten.
- 6.4 Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 13. Dezember 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 17. Dezember 2013.

### **NAMENS DER GENERALVERSAMMLUNG DES Fünflibervereins Titterten**

Urs Burger  
Präsident

Claudia Lipski  
Kassierin